

**Anordnung
über die Zuordnung des VEB Radsatzfabrik
Ilseburg.**

Vom 23. April 1956

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Radsatzfabrik Ilseburg ist mit Wirkung vom 1. Januar 1956 aus dem Bereich der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen auszugliedern und der Hauptverwaltung Lokomotiv- und Waggonbau des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau zu unterstellen.

§ 2

Die Planaufgaben des in § 1 genannten Betriebes werden vom Zeitpunkt seiner Eingliederung an in den Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau in dessen Gesamtplan einbezogen.

§ 3

Für die Abrechnung des Betriebsplanes 1955 ist die Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen verantwortlich.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 23. April 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

**Anordnung
über die Steuerbefreiung des Gewinns aus dem Verkauf von Edelpelztierfellen der Güteklasse I der privaten Pelztierzuchtbetriebe.**

Vom 9. April 1956

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung (RGBI. I 1931 S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Gewinn der privaten Pelztierzuchtbetriebe aus dem Verkauf von Edelpelztierfellen der Güteklasse I unterliegt nach den Bestimmungen des § 2 dieser Anordnung nicht der Einkommensteuer.

§ 2

(1) Der steuerfreie Gewinn ist nach dem Reingewinnsatz des für die Einkommensteuer-Veranlagung in Betracht kommenden Wirtschaftsjahres zu bemessen.

(2) Der steuerfreie Gewinn ist höchstens von einem Umsatz bis zu 3000 DM jährlich aus dem Verkauf von Edelpelztierfellen der Güteklasse I zu berechnen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
zur Änderung der Anweisung
über Zahlungserleichterung von Zins- und Tilgungsleistungen auf Altforderungen.**

Vom 1. April 1956

§ 1

Die Ziffer 2 der Anweisung vom 28. Juli 1954 über Zahlungserleichterung von Zins- und Tilgungsleistungen auf Altforderungen (ZBl. S. 371) erhält folgende Fassung:

Die Zahlungserleichterung ist allen Schuldern zu gewähren, die nicht mehr arbeitsfähig sind (Rentner im weitesten Sinne) und die ein Jahreseinkommen von weniger als 2100 DM aus Rente, Sozialunterstützung aus öffentlichen oder privaten Mitteln (außer Verwandtenhilfe), Einnahmen aus Gelegenheitsbeschäftigung oder geringer regelmäßiger Tätigkeit, Einnahmen aus Vermögen einschließlich der Miete für die eigene Wohnung im eigenen Hause usw. beziehen.

Die Zahlungserleichterung ist zu verweigern, wenn das mögliche Einkommen absichtlich unter der Grenze von 2100 DM im Jahre gehalten wird, um die Zahlungserleichterung unberechtigt in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rothe
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die vereinfachte Erhebung der auf Handelsumsätze entfallenden bisherigen Abgaben bei dem Umsatz von Verpackungsmaterial.**

Vom 9. April 1956

Auf Grund der Ziff. 37 Buchst. a der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) (GBL I S. 37) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Beim Umsatz von Verpackungsmaterial im Großhandel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, die Zahlungspflichtige im Sinne der Verordnung sind, beträgt der Pauschalsatz für die vereinfachte Erhebung der auf Handelsumsätze entfallenden bisherigen Abgaben

0 vom Hundert des Entgeltes,

sofern das Verpackungsmaterial vom Zahlungspflichtigen erworben wurde. Dies gilt auch, wenn das Verpackungsmaterial mit einem Preis an den Abnehmer weiterberechnet wird, der höher ist als der Einkaufspreis.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers